

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/55 vom 21. Januar 2013**

Sg Versicherungsgericht, 2013-01-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2011\\_55](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2011_55)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/55 du 21 janvier 2013

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/55 del 21 gennaio 2013

## **Regeste**

Art. 7, 8, Art. 16 ATSG, Art. 28 IVG. Invaliditätsbemessung bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit (obiter dictum). Gibt die versicherte Person die selbständige Erwerbstätigkeit auf, dann kann das Valideneinkommen nicht anhand des - fiktiven - Reinertrags aus einer - fiktiv - weitergeführten selbständigen Erwerbstätigkeit ermittelt werden, weil der Reingewinn, anders als der Lohn eines Arbeitnehmers - keine direkte Relation zur erbrachten Arbeitsleistung der versicherten Person aufweisen muss. Als einzige Alternative zur Bemessung des Valideneinkommens bleibt die - fiktive - Ausübung des erlernten/angestammten Berufs in unselbständiger Stellung bei - fiktiv - erhaltener Arbeitsfähigkeit (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 21. Januar 2013, IV 2011/55).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerdegegnerin hat mit der angefochtenen Verfügung einen Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente verneint. Damit ist der Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens definiert: Zu beurteilen ist die Rentenberechtigung des Beschwerdeführers. Soweit mit dem Beschwerdebegehren, es seien die gesetzlichen Leistungen auszurichten, andere Leistungen als die Invalidenrente beantragt worden sind, kann nicht auf es eingetreten werden. Mit den gesetzlichen Leistungen dürfte der Beschwerdeführer neben der Rente auch Eingliederungsmassnahmen gemeint haben. Es kann also im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht geprüft werden, ob der Beschwerdeführer beispielsweise einen Anspruch auf eine Umschulung hat. Etwas anderes muss allerdings dann gelten, wenn Eingliederungsmassnahmen im Rahmen des Grundsatzes "Eingliederung vor Rente" (vgl. etwa U. Kieser, ATSG-Kommentar, 2. A., Vorbemerkungen N. 47) zur Diskussion stehen sollten, denn die Erfüllung der IV-spezifischen Schadenminderungspflicht stellt eine zwingend notwendige Voraussetzung der Rentenberechtigung dar: Anspruch auf eine Invalidenrente kann nur haben, wer seine Erwerbsfähigkeit nicht durch (weitere) zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern kann (Art. 28 Abs. 1 lit. a IVG). Bevor gestützt auf Art. 16 ATSG ein Einkommensvergleich zur Ermittlung der rentenspezifischen Invalidität (und damit zur Prüfung einer Rentenberechtigung) erfolgen kann, ist also zu untersuchen, ob es der versicherten Person möglich und zumutbar ist, ihre Erwerbsfähigkeit durch medizinische und/oder berufliche Eingliederungsmassnahmen (wieder) zu verbessern. Gegebenenfalls ist eine entsprechende konkrete Eingliederungspflicht gestützt auf Art. 21 Abs. 4 ATSG durchzusetzen (bzw. die Pflichtverletzung zu sanktionieren). Der typische Verfahrensablauf (Prüfung auf eine allfällige Eingliederungspflicht, Durchsetzung

einer effektiv bestehenden Eingliederungspflicht, Einkommensvergleich) kann aus verfahrensökonomischen Gründen verkürzt werden, wenn bereits ein "vorläufiger", d.h. ein anhand der vor der Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen bestehenden (reduzierten) Erwerbsfähigkeit vorgenommener Einkommensvergleich zeigt, dass der Invaliditätsgrad die anspruchsrelevante Grenze von 40% (Art. 28 Abs. 2 IVG) nicht erreichen kann. In diesem Fall kann nämlich die detaillierte Abklärung der Eingliederungsmöglichkeiten und gegebenenfalls deren Durchführung bzw. Durchsetzung gestützt auf Art. 21 Abs. 4 ATSG unterbleiben. Der "vorläufige" Einkommensvergleich beruht in aller Regel nicht auf der Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person in deren erlerntem/angestammtem Beruf, sondern auf dem aktuellen Arbeitsunfähigkeitsgrad in jener Erwerbstätigkeit, die jede versicherte Person ohne weitere berufliche Qualifikation ausführen kann, nämlich in einer behinderungsangepassten Hilfsarbeit. Ausnahmsweise kann der "vorläufige" Einkommensvergleich aber auch auf der Arbeitsunfähigkeit in der erlernten/angestammten Tätigkeit beruhen, nämlich wenn diese Arbeitsunfähigkeit unter 40% liegt. Bei der (meist fiktiven) Ausübung einer behinderungsangepassten Hilfsarbeit handelt es sich in aller Regel um die niedrigschwelligste berufliche "Eingliederung", nämlich dem blossen Wechsel vom erlernten/angestammten Beruf, in dem eine hohe Arbeitsunfähigkeit besteht, in eine behinderungsadaptierte Hilfsarbeit, in der die Arbeitsunfähigkeit deutlich geringer ist. Resultiert aus einem "vorläufigen" Einkommensvergleich eine behinderungsbedingte Erwerbseinbusse von weniger als 40%, so besteht keine IV-spezifische Schadenminderungs- bzw. Eingliederungspflicht (u.U. besteht aber ein Eingliederungsanspruch). Hier wird das Ergebnis des "vorläufigen" Einkommensvergleichs zum definitiven Invaliditätsgrad, d.h. das Rentenbegehren kann ohne Eingliederung sofort abgewiesen werden.

## **E. 2**

2.1 Die angefochtene Verfügung beruht auf einem in dieser Art verkürzten Verfahren, denn die Beschwerdegegerin hat das zumutbare Invalideneinkommen anhand des Durchschnittseinkommens der Hilfsarbeiter ermittelt. Sie ist also davon ausgegangen, dass die Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers in einer behinderungsadaptierten Hilfsarbeit zu tief sei, als dass sie einen Invaliditätsgrad von wenigstens 40% bewirken könnte. Dr. C. \_\_\_ hat in seinem internistisch-rheumatologisch-orthopädischen Gutachten vom 6. April 2006 (vgl. IV-act. 37) für eine körperlich leichte, wechselbelastende Erwerbstätigkeit eine Arbeitsfähigkeit von 80% und in der Tätigkeit als Bodenleger eine Arbeitsfähigkeit von 30% angegeben. Er hat die hohe Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit damit begründet, dass er keine Befunde erhoben habe, die mit einem relevanten Knieleiden zu vereinbaren wären, dass die geschilderten Schmerzbeschwerden in den Schultern und im Nacken einen fließenden Übergang zu Schmerzkomponenten somatoformer Dynamik hätten erkennen lassen und der Beschwerdeführer dadurch im Alltag kaum beeinträchtigt sei, dass die Schuppenflechtenerkrankung eher als psychisch belastend wahrgenommen werde und dass die Schlafstörungen auf eine ungeeignete Medikation zurückzuführen und deshalb nicht zu beachten seien. Dr. K. \_\_\_ hat vier Jahre später in seinem rheumatologischen Gutachten (vgl. IV-act. 127) ausgeführt, die früher angegebenen Schmerzen im Bereich der Schulter- und der Kniegelenke seien eher in den Hintergrund gerückt. Der Versicherte habe angegeben, die Hauptbeschwerden träten in den Händen und den Füßen auf. Die objektiven Befunde von Dr. K. \_\_\_ decken sich trotzdem weitgehend mit denjenigen von Dr. C. \_\_\_: Insgesamt vielgestaltiges und diffuses Beschwerdebild, keine wesentliche Einschränkung der Beweglichkeit der Wirbelsäule, keine relevanten

pathologischen Befunde der peripheren Gelenke, insbesondere keine pathologischen Befunde an den Kniegelenken: anders als Dr. C. \_\_\_ hat Dr. K. \_\_\_ die angegebenen Beschwerden aber mit der Psoriasis-Arthropathie in Verbindung gebracht. Diese erkläre allerdings nur die Morgensteifigkeit in den Händen und Füßen, nicht auch die Schmerzen in den Händen und Füßen (keine degenerativen Veränderungen) und im Nacken- und Schulterbereich (nicht typisch für eine entzündliche Aktivität am Achsenskelett). Als einzige weitere Folge der mässig aktiven Psoriasis-Arthropathie hat Dr. K. \_\_\_ die ausgeprägte Müdigkeit und Leistungsschwäche angegeben. Diese Beeinträchtigung hat seiner Auffassung nach in einer adaptierten Tätigkeit eine Arbeitsunfähigkeit von maximal 25% zur Folge, wobei er aber darauf hingewiesen hat, dass bei einer geeigneten medizinischen Eingliederung mit einer vollständigen Restitution der Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit zu rechnen sei. Dr. J. \_\_\_ hat in seinem neurologischen Gutachten (vgl. IV-act. 129) angeführt, die Schmerzen und die sensiblen Störungen in den Händen seien die Folge einer Polyneuropathie. Die Kopfschmerzen resultierten aus einer Migräne mit Aura. Sowohl die Migräne als auch die neuropathischen Schmerzen seien medikamentös behandelbar und bewirkten deshalb keine relevante Arbeitsunfähigkeit in einer behinderungsadaptierten, leichten und wechselbelastenden Tätigkeit. Die Arbeitsfähigkeitsschätzungen von Dr. K. \_\_\_ und Dr. J. \_\_\_ weichen also sowohl in Bezug auf die Tätigkeit als Bodenleger als auch in Bezug auf eine adaptierte Tätigkeit kaum von denjenigen von Dr. C. \_\_\_ ab.

2.2 Ob der Hausarzt Dr. B. \_\_\_ seine Arbeitsfähigkeitsschätzungen (z.B. am 4. Mai 2009: 40-50% bei leichten Büroarbeiten) auf die Kniebeschwerden, die Nacken- und Schulterbeschwerden, andere somatische Beschwerden, die somatische Situation insgesamt oder aber auf den psychischen Zustand des Beschwerdeführers bezogen hat, lässt sich seinen Berichten und Zeugnissen nicht entnehmen. Diese Arbeitsfähigkeitsschätzungen vermögen deshalb keine ernsthaften Zweifel an der weitgehend übereinstimmenden Arbeitsfähigkeitsschätzung der Gutachter zu wecken. Die rheumatologische Beurteilung durch die behandelnde Ärztin Dr. L. \_\_\_ entspricht weitgehend derjenigen von Dr. K. \_\_\_, wobei tendenziell von etwas stärkeren Beschwerden als Folge der Psoriasis-Arthropathie ausgegangen worden ist. Einzig in Bezug auf die Kniegelenke hat Dr. L. \_\_\_ Hinweise auf Entzündungen gefunden, welche die Gutachter nicht festgestellt hatten. Es fehlt aber eine Begründung dafür, dass die Beschwerden in den Knien auch in einer adaptierten Erwerbstätigkeit einen Pausenbedarf von 50% einer durchschnittlichen Tagesarbeitszeit zur Folge haben sollten. Dr. L. \_\_\_ hat sich nicht zur Frage geäußert, warum sie keine konsequente medikamentöse Therapie eingeleitet habe, wenn die Beeinträchtigung doch so schwerwiegend sei. Eine Therapie hätte nämlich erfahrungsgemäss grosse Erfolgschancen. Weder die Einschätzung von Dr. B. \_\_\_ noch diejenige von Dr. L. \_\_\_ vermögen demnach Zweifel an der Richtigkeit derjenigen Gutachten zu wecken, die sich mit der somatischen Seite der Gesundheitsbeeinträchtigung auseinandergesetzt haben. In Bezug auf die vom Beschwerdeführer neben den Angaben von Dr. B. \_\_\_ und Dr. L. \_\_\_ ins Feld geführten Angaben der EVAL hat die Beschwerdegegnerin zu Recht geltend gemacht, dass das Ziel einer beruflichen Abklärung nie in einer (notwendigerweise medizinischen) Arbeitsfähigkeitsschätzung bestehen könne. Die berufliche Abklärung diene nämlich ausschliesslich berufsberaterischen Zwecken. Tatsächlich soll die stationäre berufliche Abklärung die Fähigkeiten und Begabungen der versicherten Person, deren Neigungen und Intentionen und schliesslich auch deren Motivation für eine berufliche Neuorientierung aufzeigen. Wenn dabei auch die Leistungsfähigkeit einer versicherten Person abgeklärt

wird, dann kann das nur im Hinblick auf die Erfolgchancen einer bestimmten beruflichen Ausbildung geschehen. Dies setzt den Beizug einer medizinischen Sachverständigen voraus. Unter diesen Umständen ist es nicht nachvollziehbar, weshalb sich die EVAL im Fall des Beschwerdeführers dazu berufen gefühlt hat, eine Arbeitsfähigkeitsschätzung abzugeben. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass dazu medizinisches Fachwissen bemüht worden wäre. Das lässt darauf schliessen, dass die Berichterstatter der EVAL auf die vom Beschwerdeführer demonstrierte, subjektive Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung abgestellt haben. Diese Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung ist offensichtlich viel zu pessimistisch gewesen, was die Berichterstatter der EVAL aber mangels Kenntnis des objektiven Gesundheitszustands nicht haben feststellen können. Eine derartige Arbeitsfähigkeitsschätzung kann keine Beweiskraft entfalten.

2.3 D.\_\_\_\_ hat in seinem ersten psychiatrischen Gutachten (vgl. IV-act. 37-14 ff.) die Diagnose einer Anpassungsstörung mit längerer depressiver Reaktion angegeben. Er hat die geklagten Antriebs- und Konzentrationsprobleme, die als einzige Symptome der psychischen Erkrankung grundsätzlich geeignet gewesen wären, die Arbeitsfähigkeit objektiv zu beeinträchtigen, als ausschliessliche Folge der - ohne weiteres überwindbaren - Benzodiazepinabhängigkeit betrachtet. In seinem Verlaufsgutachten (vgl. IV-act. 127) hat D.\_\_\_\_ dann angegeben, die 2006 von ihm empfohlene psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung sei nicht zustande gekommen. Entsprechend seiner damaligen Prognose sei es deshalb zu einer Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustands gekommen, die gemäss den telephonischen Angaben des behandelnden Psychiaters Dr. H.\_\_\_\_ im Frühjahr 2007 dazu geführt habe, dass der Beschwerdeführer sich aufgrund einer Depression als nicht mehr eingliederungsfähig betrachtet habe. Im Januar 2008 sei der Beschwerdeführer nach der Einschätzung von Dr. H.\_\_\_\_ wieder zu mindestens 50% arbeitsfähig gewesen. Er selbst habe im März 2008 angegeben, es gehe ihm wieder besser. D.\_\_\_\_ betrachtete die Depression in seinem Verlaufsgutachten als weitgehend remittiert, so dass keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit bestehe. Diese Würdigung des psychischen Gesundheitszustands ist als überzeugend zu werten. Es fehlt nämlich jedes Indiz dafür, dass der Beschwerdeführer noch an einer die Arbeitsfähigkeit einschränkenden psychischen Beeinträchtigung leiden würde. Das gilt allerdings nicht für die von D.\_\_\_\_ angesprochene Phase nach der ersten Begutachtung, in der wegen des Unterbleibens der psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung einer Verschlimmerung der psychischen Beeinträchtigung eingetreten war. Für diese Phase fehlt bisher eine zuverlässige objektive Arbeitsfähigkeitsschätzung, da zu vermuten ist, dass der behandelnde Psychiater Dr. H.\_\_\_\_ die Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers - dessen allzu pessimistischen Selbsteinschätzung nachgebend - zu hoch eingeschätzt hat. Hier besteht ein Abklärungsbedarf, den die Beschwerdegegnerin noch zu decken haben wird. Dabei wird sie mit Vorteil die vom behandelnden Psychiater geführte Krankengeschichte beiziehen. Die Beschwerdegegnerin wird aber auch der psychischen Situation des Beschwerdeführers in der Zeit ab der von Dr. B.\_\_\_\_ angegebenen Arbeitsunfähigkeit (Juni 2004) weiter abklären müssen, denn D.\_\_\_\_ hat sich in seinem ersten Gutachten im Jahr 2006 auf die Erhebung des damals aktuellen Gesundheitszustands beschränkt. Während in somatischer Hinsicht von einem stationären Zustand ab 2004 ausgegangen werden kann, gibt es Indizien dafür, dass der psychische Zustand des Beschwerdeführers anfangs schlechter gewesen sein könnte als zum Zeitpunkt der ersten Exploration durch D.\_\_\_\_. Da ein Rentenanspruch ab Juni 2005 (Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG) zur Diskussion steht, wird die Beschwerdegegnerin - auch hier mit Vorteil unter Beizug der Krankengeschichte - die objektive Arbeitsunfähigkeit des

Beschwerdeführers ab Juni 2004 zu klären haben. Mit Ausnahme dieser beiden kurzen Phasen, für welche die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers noch nicht ausreichend bekannt ist, steht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit eine Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Erwerbstätigkeit von 75% fest.

### **E. 3**

Da die massgebende Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers nicht für die gesamte zu beurteilende Zeit ab Juni 2004 feststeht, kann noch keine Prüfung eines Rentenanspruchs mittels eines Einkommensvergleichs vorgenommen werden. Die folgenden Ausführungen sind deshalb als obiter dictum zu qualifizieren: Im Rahmen eines "vorläufigen" Einkommensvergleichs hat die Beschwerdegegnerin das Invalideneinkommen zu Recht anhand des durchschnittlichen Hilfsarbeitereinkommens bemessen, da es sich dabei um die einzige Verdienstmöglichkeit handelt, die dem Beschwerdeführer ohne berufliche Eingliederung zur Verfügung stehen würde. Zur Bemessung des Valideneinkommens hat die Beschwerdegegnerin auf den letzten Reingewinn des Beschwerdeführers aus der selbständigen Erwerbstätigkeit als Bodenleger abgestellt. Sie hat diesen Reingewinn der Nominallohnentwicklung bis 2008 angepasst. Das war unzulässig, zum einen weil ein Rentenanspruch ab 2005 zur Diskussion steht, so dass der Einkommensvergleich auf den Einkommensgrundlagen für das Jahr 2005 erfolgen muss, zum anderen weil nicht angenommen werden kann, der Reingewinn eines Selbständigerwerbenden steige entsprechend der Nominallohnentwicklung an. Zudem beruht diese Methode der Bemessung des Valideneinkommens auf der Fiktion, dass die selbständige Erwerbstätigkeit in völlig unveränderter Art und Weise und in stabilen Verhältnissen weitergeführt worden wäre, wenn der Beschwerdeführer gesund geblieben wäre und sein Kleinunternehmen nicht hätte verkaufen müssen. Bei einer Validenkarriere bestehend aus der fiktiven Weiterführung einer effektiv aufgegebenen selbständigen Erwerbstätigkeit besteht das Problem, dass das fiktive Unternehmen notwendigerweise "versteinert". Es gibt nämlich keine Möglichkeit, den inneren und äusseren Faktoren Rechnung zu tragen, auf die ein reales Unternehmen ständig reagieren müsste, die also zur Fortentwicklung des Unternehmens - positiv oder negativ - beitragen würden. Mit zunehmendem zeitlichem Abstand zur Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit vermag die Fiktion einer völlig unveränderten Weiterführung des Unternehmens immer weniger zu überzeugen. Bei kleinen Handwerksunternehmen würde es deshalb naheliegen, die Erwerbsfähigkeit nicht über die selbständige Erwerbstätigkeit und damit über den Reingewinn zu definieren, sondern auf das Einkommenspotential abzustellen, das die versicherte Person bei einer unselbständigen Ausübung des erlernten/angestammten Berufs erzielen könnte. Dafür spricht auch der Umstand, dass der Reingewinn einer selbständig erwerbenden Person nicht deren erwerblicher Leistungsfähigkeit gleichgesetzt werden kann. Der Reingewinn enthält nämlich auch einen Ertrag aus dem investierten Eigenkapital oder u.U. Einkünfte, die nicht direkt auf die Arbeitstätigkeit der selbständig erwerbenden Person zurückzuführen sind (z.B. ein Kapitalgewinn aus zum Geschäftsvermögen gehörenden Beteiligungspapieren). Hinzu kommt, dass die Höhe des Reingewinns einer selbständig erwerbenden Person in aller Regel - anders als beim Lohn eines Arbeitnehmers - nicht in einem direkten Verhältnis zur beruflichen Qualifikation und zur Arbeitsleistung steht. Es gibt unternehmensinterne und -externe Faktoren, die bewirken können, dass die Arbeitsleistung der selbständig erwerbenden Person nicht durch einen adäquaten Reingewinn "belohnt" wird. Dazu gehören beispielsweise die Debitorenverluste, die so hoch sein können, dass sie das Unternehmen in die Verlustzone bringen, eine Konkurrenzsituation, die dazu zwingt, die

Leistungen des Unternehmens zu einem Preis zu "verkaufen", der keine Gewinnspanne mehr enthält, oder eine Garantieleistung für in der Vergangenheit "verkaufte" Leistungen, die ohne Entschädigung erbracht werden muss. Fehlt eine direkte Beziehung zwischen der beruflichen Qualifikation und der Arbeitsleistung auf der einen Seite und dem erzielten Einkommen auf der anderen Seite, weil sich Umstände auf die Einkommenshöhe auswirken, die nicht kontrolliert werden können, dann ist die Einkommenshöhe kein Mass für die erwerbliche Leistungsfähigkeit. Erst recht gilt das, wenn die Weiterführung des Unternehmens fingiert werden muss, weil es als Folge der Arbeitsunfähigkeit entweder liquidiert oder verkauft worden ist. Wird stattdessen auf eine Validenkarriere der versicherten Person abgestellt, die in einer fiktiven unselbständigen Ausübung des erlernten/angestammten Berufs besteht, bleiben zwar einkommensrelevante Eigenschaften wie die Risikobereitschaft, die Führungsfähigkeit usw. unberücksichtigt. Gesamthaft betrachtet entspricht der mit einer unselbständigen Ausübung des erlernten Berufs erzielbare Lohn aber besser der validen erwerblichen Leistungsfähigkeit als das fiktive Reineinkommen aus einem nicht existenten oder nicht mehr von der versicherten Person geführten Unternehmen. Bei der Definition der Validenkarriere zur Bemessung des Invalideneinkommens wird die Beschwerdegegnerin vor dieser Wahl stehen.

#### **E. 4**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der massgebende Sachverhalt, die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in einer behinderungsadaptierten Erwerbstätigkeit ab Juni 2004, noch nicht vollständig abgeklärt worden ist, so dass kein Einkommensvergleich erfolgen kann. Die angefochtene Abweisung des Rentengesuchs erweist sich aufgrund einer Missachtung der Untersuchungspflicht als rechtswidrig. Die angefochtene Verfügung vom 4. Januar 2011 ist deshalb aufzuheben und die Sache ist zur weiteren Abklärung des massgebenden Sachverhalts und zur anschliessenden neuen Verfügung über das Begehren um die Ausrichtung einer Invalidenrente an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Praxisgemäss ist bei einem solchen Verfahrensausgang im Hinblick auf die Verfahrenskosten von einem vollumfänglichen Obsiegen des Beschwerdeführers auszugehen. Die Beschwerdegegnerin hat deshalb eine Parteientschädigung zu bezahlen, die ermessensweise auf Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt wird. Die unterliegende Beschwerdegegnerin hat auch für die Gerichtskosten aufzukommen. Die Gerichtsgebühr wird ermessensweise auf Fr. 600.-- festgesetzt. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss von ebenfalls Fr. 600.-- wird zurückerstattet werden. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird, soweit auf sie eingetreten werden kann, dahingehend gutgeheissen, dass die Verfügung vom 4. Januar 2011 aufgehoben und die Sache zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung im Sinn der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird. 2. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.